

# Europawahl 2024

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

## Allgemeines

Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme zur Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 abgeben.

Die **Eintragung in das Wählerverzeichnis** von wahlberechtigten Deutschen erfolgt von Amts wegen bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Wahlberechtigten am **28. April 2024** (Stichtag) gemeldet sind.

Ebenfalls von Amts wegen werden wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aufgenommen, die bei der Wahl zum Europäischen Parlament in den Jahren 1999 oder später bereits einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben.

Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen werden in das Wählerverzeichnis der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde eingetragen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Wahl teilnehmen und in der Bundesrepublik Deutschland bislang keinen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt haben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag nach Anlage 2a Europawahlordnung (EuWO) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Möchten sie sich aus dem Düsseldorfer Wählerverzeichnis streichen lassen, so kann ein Antrag nach Anlage 2c EuWO gestellt werden.

Detaillierte Informationen und Antragsformulare für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten Sie bei Ihrem Amt für Statistik und Wahlen oder unter den Serviceseiten der Bundeswahlleiterin ([www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)).

**Wahlberechtigte**, die am Stichtag **nicht für eine Wohnung im Bundesgebiet gemeldet** sind (zum Beispiel Auslandsdeutsche, Personen ohne festen Wohnsitz) können in der Zeit vom **29. April bis 19. Mai** unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag in das **Wählerverzeichnis** des zuständigen Wahlbezirks **eingetragen werden**.

## Zuzug

### Anmeldungen in der Zeit vom 29. April bis zum 19. Mai 2024

Wahlberechtigte, die zuziehen und sich in diesem Zeitraum für eine Wohnung anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung zuständigen Wahlbezirks eingetragen. Im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde in der Bundesrepublik Deutschland werden sie dann gestrichen – sofern dort ein Eintrag bestand. Sie sind dann in der alten Gemeinde nicht mehr wahlberechtigt. Ein bereits ausgestellter Wahlschein und eine abgegebene Briefwahlstimme werden dann dort für ungültig erklärt.

Sollten die Wahlberechtigten keinen Antrag stellen, können sie im Wahlraum ihrer alten Gemeindebehörde wählen oder dort die Ausstellung eines Wahlscheins und die Briefwahlunterlagen beantragen.

Haben sich wahlberechtigte Personen, die keine Wohnung innehaben aber sich sonst gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, bereits in das Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet eintragen lassen, so werden diese trotz Neuanmeldung für eine Wohnung in Düsseldorf bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der anderen Kommune geführt. Sie können bei der anderen Gemeindebehörde die Ausstellung eines Wahlscheins und die Briefwahlunterlagen beantragen.

Zuziehende beziehungsweise zurückkehrende Auslandsdeutsche müssen zudem versichern, dass sie noch keinen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis in einer anderen Gemeinde im Wahlgebiet gestellt haben oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Wahl teilnehmen. Der Antrag ist mit einem Formschreiben gemäß Anlage 1 der EuWO zu stellen.

## Anmeldungen in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die sich **nach dem 19. Mai** in der neuen Wohngemeinde anmelden, können in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde **nicht mehr aufgenommen** werden. Sie können bei der Gemeindebehörde der bisherigen Wohnung die **Ausstellung eines Wahlscheins und die Briefwahlunterlagen beantragen**.

Der **Antrag** auf Eintragung ist gem. § 17 beziehungsweise § 17a EuWO **bis zum 19. Mai 2024** beim zuständigen Amt für Statistik und Wahlen **schriftlich** zu stellen. Der Antrag muss den Familiennamen, alle Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Beim Antrag für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger handelt es sich um ein Formschreiben gemäß Anlage 2a EuWO, für rückkehrende Auslandsdeutsche gemäß Anlage 1 EuWO. **Formulare** erhalten Sie **im Amt für Statistik und Wahlen** oder im Internet auf den **Serviceseiten der Bundeswahlleiterin**.

## Umzug (innerhalb Düsseldorf)

Wahlberechtigte, die sich **nach dem 28. April 2024 ummelden** und innerhalb Düsseldorfs umziehen, werden nicht in das für die neue Wohnung zuständige Wählerverzeichnis aufgenommen. Sie **bleiben jedoch im alten Wahlbezirk wahlberechtigt** und **können** zur Ausübung des Wahlrechts auch einen **Wahlschein beantragen**, mit dem sie das Wahlrecht in jedem anderen Wahlbezirk in Düsseldorf oder durch Briefwahl ausüben können.

## Fortzug

Betrifft wahlberechtigte Personen, die **nach dem 28. April 2024 bis zum Wahltag von Düsseldorf fortziehen** oder deren Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

### Fortzüge in der Zeit vom 29. April bis zum 19. Mai 2024

Wahlberechtigte, die fortziehen und sich in ihrer neuen Wohngemeinde während dieser Zeit anmelden, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der **neuen Wohngemeinde aufgenommen** und dann auf Grund des bestehenden Rückmeldeverfahrens im Wählerverzeichnis der Stadt Düsseldorf gestrichen. Sie sind dann in Düsseldorf nicht mehr wahlberechtigt. Ein bereits ausgestellter Wahlschein und eine abgegebene Briefwahlstimme werden dann für ungültig erklärt.

### Fortzüge in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die in diesem Zeitraum von Düsseldorf fortziehen und sich in ihrer neuen Wohngemeinde anmelden, können in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde nicht mehr aufgenommen werden. Sie bleiben im Wählerverzeichnis der Stadt Düsseldorf eingetragen und kön-

nen zur Ausübung Ihres Wahlrechts beim Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Düsseldorf die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen.

---

## Auszüge aus den Paragraphen (§§) des Europawahlgesetzes (EuWG) und des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der derzeit gültigen Fassung:

### § 6 EuWG Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
  - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6a Absatz 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.

(3) Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
  - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6a Absatz 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

(4) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(4a) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

### **§ 6a EuWG Ausschluss vom Wahlrecht**

(1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder
2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

### **§ 12 BWG Wahlrecht**

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer

Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

### **§ 14 BWG Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## Sie erreichen uns:

### Amt für Statistik und Wahlen

Abteilung Verwaltung und Wahlen

Mecumstraße 10 (Erdgeschoss)  
40223 Düsseldorf (Bilk)

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8 bis 16 Uhr
Donnerstag (bis 25. April 2024)	8 bis 16 Uhr
Donnerstag (ab 2. Mai 2024)	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
am Freitag, 7. Juni 2024	8 bis 18 Uhr
am Samstag, 8. Juni 2024	8 bis 12 Uhr*

\*(nur für Ersatzausstellung bereits beantragter, nicht zugestellter Briefwahlunterlagen)

### Ihr Kontakt im Amt für Statistik und Wahlen

#### Allgemein

Hotline: 0211 89-93368  
Fax: 0211 89-33368  
E-Mail: [briefwahl@duesseldorf.de](mailto:briefwahl@duesseldorf.de)

#### Anke Müller-Schweden

Telefon: 0211 89-93317  
Fax: 0211 89-33317  
E-Mail: [anke.mueller-schweden@duesseldorf.de](mailto:anke.mueller-schweden@duesseldorf.de)

#### Sandra Emmerichs

Telefon: 0211 89-93319  
Fax: 0211 89-33319  
E-Mail: [sandra.emmerichs@duesseldorf.de](mailto:sandra.emmerichs@duesseldorf.de)

### Wichtige Information zur Kontaktaufnahme

Wenn Sie Leistungen des Amtes für Statistik und Wahlen in Anspruch nehmen möchten, ist **nicht immer eine persönliche Vorsprache erforderlich**.

Zum Beispiel bietet unser **Online-Formular** ab dem 29. April bis zum 5. Juni eine einfache und schnelle Alternative, um **Briefwahlunterlagen** an Ihre Wunschadresse zu **beantragen**. Hierfür benötigen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht. Den Link sowie weitere interessante Informationen finden Sie unter [www.duesseldorf.de/wahlen](http://www.duesseldorf.de/wahlen).

Fragen zur Wahlbenachrichtigung – diese sollte grundsätzlich im Zeitraum 29. April bis 19. Mai zugestellt werden – können wir bestimmt telefonisch klären.

Des Weiteren finden Sie Informationen auf den Serviceseiten der Bundeswahlleiterin ([www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)), wo Sie unter anderem Antragsformulare für Auslandsdeutsche (Anlage 2 EuWO), rückkehrende Auslandsdeutsche (An-

lage 1 EuWO) und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Anlage 2a und c EuWO) herunterladen können. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Merkblätter zu diesen Antragsformularen.

Benötigen wir Unterlagen in Schriftform oder mit Ihrer Unterschrift, können Sie uns diese gerne per Mail (-Anhang) oder Fax zukommen lassen. **Anträge mit einer eidesstattlichen Versicherung müssen uns allerdings im Original vorliegen.**

Wir melden uns bei Ihnen, sollten wir noch Klärungsbedarf haben. Hinterlassen Sie uns daher auf den Dokumenten gerne Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Telefonnummer.



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für Statistik und Wahlen

#### Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Statistik und Wahlen  
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

**Verantwortlich** Manfred Golschinski